

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Dorfgemeinschaftsanlagen und das Heimathuus der Gemeinde Moormerland

in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 01.01.2023

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Gemeinde Moormerland in seiner Sitzung am 15.12.2022 Folgende Satzung zur 4. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Dorfgemeinschaftsanlagen und das Heimathuus der Gemeinde Moormerland beschlossen:

§ 1

Zweck der Einrichtung und Nutzungsberechtigte

- (1) Die Dorfgemeinschaftsanlagen und das Heimathuus sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Moormerland.
- (2) Die Dorfgemeinschaftsanlagen stehen allen Einwohnern der Gemeinde Moormerland für Veranstaltungen, wie Familienfeiern, Vereinsfeste, Vereinsversammlungen und sonstige Zusammenkünfte zur Verfügung. Die Nutzung des Heimathuus dient ausschließlich gesitteten Zusammenkünften ohne Feier- oder Festcharakter. Aus politischen oder konfessionellen Gründen darf kein Antragsteller bevorzugt oder benachteiligt werden. Jeder Benutzer ist verpflichtet, sich würdig in den Dorfgemeinschaftshäusern und dem Heimathuus und deren Außenanlagen zu verhalten und die Einrichtungen pfleglich zu behandeln.

§ 2

Benutzung der Einrichtungen

- (1) Die Benutzung der Dorfgemeinschaftsanlagen und des Heimathuus erfolgt grundsätzlich nur auf Einzelantrag. Die Dauernutzer haben bis zum 01.10. des laufenden Jahres einen Antrag auf Genehmigung zur Nutzung der Dorfgemeinschaftsanlage und des Heimathuus für das Folgejahr zu stellen. Die Benutzung der Dorfgemeinschaftsanlagen und des Heimathuus ist grundsätzlich drei Wochen vor der beabsichtigten Veranstaltung schriftlich bei der Gemeinde Moormerland zu beantragen.
- (2) Die Benutzung der Dorfgemeinschaftsanlagen und des Heimathuus ist für öffentliche und geschlossene Veranstaltungen an folgenden Tagen untersagt:
 - Neujahr
 - Karfreitag
 - Ostersonntag und Ostermontag
 - Christi Himmelfahrt
 - Pfingstsonntag und Pfingstmontag
 - Reformationstag
 - Volkstrauertag
 - Totensonntag

- Heiligabend
- 1. Weihnachtstag und 2. Weihnachtstag
- Silvester

§ 3

Art und Umfang der Nutzung

- (1) Die Veranstaltungen dürfen nur in den zur Benutzung freigegebenen Räumen stattfinden.
- (2) Veranstaltungen müssen um 01.00 Uhr beendet sein.
- (3) Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch die Benutzung der Dorfgemeinschaftsanlage und des Heimathuus nicht gestört wird. Insbesondere haben Gesangs- und Musikdarbietungen auf dem Grundstück außerhalb des Gebäudes ab 22.00 Uhr zu unterbleiben. Der Veranstalter hat die Gemeinde von eventuellen Ansprüchen aus der Gesellschaft für musikalische Aufführungsrechte (GEMA) freizustellen.
- (4) Bei öffentlichen Versammlungen hat der Veranstalter die Bestimmungen des Versammlungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

§ 4

Bewirtschaftung

Die unentgeltliche Verabreichung von Speisen und Getränken aus Anlass von Familienfeiern durch die gastgebende Familie ist gestattet. Andere mit Verzehr von Speisen oder Getränken verbundene gesellige Veranstaltungen, insbesondere solche, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, dürfen in den Dorfgemeinschaftsanlagen nur abgehalten werden, wenn dies im Hinblick auf die örtliche Gegebenheit als zweckmäßig und vertretbar erscheint (z.B. Fehlen von anderweitigen geeigneten Räumlichkeiten) und im Übrigen grundsätzlich einem Gastwirt die Bewirtung der Veranstaltungsteilnehmer übertragen wird. Bei Abgabe von Speisen und Getränken sind die Vorschriften des Gaststättengesetzes zu beachten.

§ 5

Benutzungspflichten

- (1) Die Benutzer sind verpflichtet, den Anordnungen und Weisungen, des von der Gemeinde Moormerland beauftragten Personals, zu folgen.
- (2) Alle Benutzer haben die überlassenen Einrichtungsgegenstände und Geräte sowie das Geschirr schonend zu behandeln. Entstandene Schäden sind dem Beauftragten der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Für die vom Benutzer bei einer Veranstaltung verursachten Beschädigungen ist Kostenersatz zu leisten. Berechnungsgrundlage ist der jeweilige Neuwert. Ersatzpflichtig ist, wer die Benutzung beantragt hat. Neben ihm haftet, wer den Schaden verursacht hat. Mehrere Pflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Nach jeder Benutzung sind die genutzten Räume auszufegen. Das benutzte Geschirr und die Gläser sind in der Spülmaschine bei 70 °C zu reinigen und wieder in die Schränke einzuräumen. Die Tische sind feucht abzuwischen. Geschieht dies nicht, hat der Veranstalter eine Gebühr nach § 7 Abs. 1 Buchstabe F zu entrichten.

- (4) Nach der Nutzung der Grillhütte der Dorfgemeinschaftsanlage Boekzetelerfehn ist der Grill ordnungsgemäß zu reinigen sowie die Grillkohle o. Ä. auf eigene Kosten zu entsorgen. Geschieht dies nicht, hat der Veranstalter eine Gebühr nach § 7 Abs. 1 Buchstabe G zu entrichten.

§ 6 Haftung

- (1) Die Gemeinde Moormerland übernimmt keine Haftung für Sach- und Personenschäden sowie für Vermögensschäden, die dem Veranstalter, Veranstaltungsbesuchern und sonstigen Personen aus der Benutzung der Räume sowie deren Gerätschaften, Einrichtungen und des Grundstückes entstehen. Ebenso haftet die Gemeinde nicht bei Diebstahl oder Beschädigung von Garderobe, Fahrzeugen und Wertsachen.
- (2) Sofern die Gemeinde trotzdem bei auftretenden Schadensfällen in Anspruch genommen wird, hat der Veranstalter die Gemeinde davon freizustellen.

§ 7 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Dorfgemeinschaftsanlagen und des Heimathuus werden folgende Gebühren erhoben:

A) Dorfgemeinschaftsanlage Boekzetelerfehn, Paul-Harsebroek-Haus

a) Saal	160,00 Euro
b) Grillhütte	25,00 Euro

B) Dorfgemeinschaftsanlage Neermoor, Bürgerhaus Neermoor

a) Mehrzweckraum, Teil A	152,00 Euro
b) Mehrzweckraum, Teil B	96,00 Euro
c) Mehrzweckraum, insgesamt	248,00 Euro
d) Versammlungsraum	37,00 Euro

C) Dorfgemeinschaftsanlage Oldersum

a) Saal, Teil A	95,00 Euro
b) Saal, Teil B	71,00 Euro
c) Saal, insgesamt	166,00 Euro

D) Dorfgemeinschaftsanlage Veenhusen

a) Saal, Teil A (mit Bühne)	132,00 Euro
b) Saal, Teil B	87,00 Euro
c) Saal, insgesamt	219,00 Euro

E) Heimathuus

a) Saal	65,00 Euro
---------	------------

F) Alle Dorfgemeinschaftsanlagen und das Heimathuus

Gebühr gem. § 5 Abs. 3	200,00 Euro
------------------------	-------------

G) Grillhütte Boekzetelerfehn

Gebühr gem. § 5 Abs. 4	40,00 Euro
------------------------	------------

- (2) Die in Abs. 1 Buchstabe A - E aufgeführten Gebühren ermäßigen sich bei
- a) Jugendveranstaltungen - sofern kein Eintritt erhoben wird - auf 12,5 v.H.,
 - b) kulturellen oder kirchlichen Veranstaltungen - sofern kein Eintritt erhoben wird - auf 12,5 v.H.,
 - c) Teetafeln anlässlich von Beerdigungen, Konfirmationen, Altersjubiläen ab dem 70. Lebensjahr (im 5-jährigen Abstand) auf 50 v.H.,
 - d) Veranstaltungen von in Moormerland ansässigen Vereinen und sonstigen Verbänden auf 50 v.H.

Darüber hinaus sind nicht kommerzielle Veranstaltungen zu vereinszwecken von in Moormerland ansässigen Vereinen und sonstigen Verbänden sowie kirchliche Veranstaltungen einmal im Quartal-gebührenfrei.

- (3) Für folgende Veranstaltungen werden keine Gebühren erhoben:
- a) Zusammenkünfte der Seniorenkreise,
 - b) nichtkommerzielle Veranstaltungen der Jugend,
 - c) Rotkreuzschulungen und Bereitschaftsabende der Moormerländer DRK-Ortsvereine,
 - d) Veranstaltungen der in der Trägerschaft der Gemeinde Moormerland stehenden Schulen,
 - e) Bürgerinformationsveranstaltungen der in der Gemeinde Moormerland ansässigen politischen Parteien, Wählergemeinschaften oder Einzelbewerber.
 - f) Wohltätigkeitsveranstaltungen sowie sonstige Veranstaltungen, deren Durchführung im Interesse der Gemeinde liegen.
- (4) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den festgesetzten Benutzungsgebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (5) Der Verwaltungsausschuss kann in besonders gelagerten Einzelfällen von dem vorstehenden Gebührensatz abweichende Regelungen treffen.

§ 8

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Antragsteller. Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, haften diese gesamtschuldnerisch.

§ 9

Fälligkeit und Entrichtung der Gebühr

- (1) Die Benutzungsgebühren werden durch Gebührenbescheid geltend gemacht. Sie sind sofort fällig. Erst mit der Zahlung der Gebühren gilt die Benutzung als genehmigt.
- (2) Für Vereine und sonstige Verbände sowie kirchliche Veranstaltungen erfolgt die Abrechnung der Nutzungsgebühr Anfang des Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr.

- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
- (4) Eine vollständige Erstattung der Gebühr kann nur bei einer rechtzeitigen Abmeldung von vier Wochen vor dem Benutzungstermin, unter Angabe eines wichtigen Grundes, vorgenommen werden. Ansonsten kann die Hälfte der Gebühr einbehalten werden.

§ 10

Versagungsgründe, Rücktritt, Widerruf

- (1) Die Gemeinde Moormerland kann die Benutzung der Dorfgemeinschaftsanlagen und des Heimathuus aus wichtigem Grund versagen oder eine bereits erteilte Genehmigung zurücknehmen, insbesondere wenn
 - a) die Benutzung der Anlage für den beabsichtigten Zeitraum bereits anderen Einwohnern oder Interessenten zugesagt ist
 - b) keine Gewähr für eine ordnungsgemäße und pflegliche Behandlung der Anlage besteht.
- (2) Die Veranstalter haben jede Änderung der ursprünglich genannten Veranstaltung sofort mitzuteilen.
- (3) Weichen die jeweiligen Benutzer von der Benutzungsbefugnis oder Veranstaltungsart ab, kann die erteilte Erlaubnis widerrufen werden.
- (4) Die Erlaubnis wird auch widerrufen, wenn
 - a) Tatsachen vorliegen, die eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung befürchten lassen,
 - b) infolge höherer Gewalt die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können.
- (5) Wer gegen diese Benutzungsordnung verstößt, kann von der Gemeinde Moormerland von der weiteren Benutzung ganz oder zeitweise ausgeschlossen werden. Eine solche Sperre soll bei Gruppen oder Vereinigungen grundsätzlich befristet sein.

§11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Dorfgemeinschaftsanlagen vom 01.09.2005 außer Kraft.

Moormerland, 15.12.2022

**Gemeinde Moormerland
Der Bürgermeister
Hendrik Schulz**